

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.019

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 283/J-NR/2019 betreffend Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen, die die Abg. Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen am 11. Dezember 2019 an meine Amtsvorgängerin richteten, wird wie folgt beantwortet:

Die für die Beantwortung der einzelnen detaillierten Fragestellungen vorgelegten tabellarischen Aufstellungen basieren auf Auswertungen aus dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen. Dieser Datenverbund wird auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 idgF, von der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO betrieben. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist entsprechend § 7a Abs. 9 Bildungsdokumentationsgesetz geregelt, dass der Datenverbund Daten der jeweiligen letzten 8 Semester zu enthalten hat; ältere Datenbestände sind auf der Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes jeweils zu löschen.

Aus diesem Grund erfolgt eine Beantwortung - wenn nicht anders angeführt - grundsätzlich für die Zeitspanne Sommersemester 2016 bis Wintersemester 2019. Da die Pädagogischen Hochschulen erst mit Anfang des Studienjahres 2016/17 in vollem Umfang in den Datenverbund aufgenommen wurden, liegen für Pädagogische Hochschulen erst ab dem Wintersemester 2016 Datenbestände vor.

Aufgrund der DSGVO-Bestimmungen wurden kleine Fallzahlen (dh. Gruppen kleiner 6) im jeweiligen Datensatz mit „<6“ bzw. im Fall von Studienbeiträgen mit entsprechenden Grenzbeträgen ausgewertet. Nicht besetzte Felder sind unverändert.

Ab dem Wintersemester 2018 ist der Studienbeitragserslassgrund „Erwerbstätigkeit“ entfallen (die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im Universitätsgesetz 2002 und Hochschulgesetz 2005 sind ausgelaufen). Daher sind ab dem Wintersemester 2018 Niveauveränderungen bei erlassenen Studienbeiträgen sowie bei dem gesamten Studienbeitragsaufkommen zu beobachten.

Die im Rahmen der Frage 1 und 3 verwendete Abkürzung „HSG 2002“ wurde dahingehend verstanden, dass darunter vielmehr das Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idGF, gemeint ist.

#### Zu Fragen 1 und 2:

- *Wie vielen Studierenden, aufgelistet nach Universität bzw. PH, Staatsangehörigkeit und Semester, wurde gem. §92 Abs. 1 Zif 3 UG 2002 § 71 Abs. 1 Zif 4 HSG 2002 [sic!] der Studienbeitrag in den Jahren 2014-2019 erlassen bzw. rückerstattet?*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme der erlassenen Studienbeiträge aus Frage 1, aufgelistet nach Universität bzw. PH und Semester in den Jahren 2014-2019?*

Zur Anzahl der Studierenden, deren Studienbeitrag gemäß § 92 Abs. 1 Z 3 UG (Beitragsbefreiung aufgrund von Partnerschaftsabkommen) erlassen bzw. rückerstattet wurde, sowie zur Gesamtsumme der erlassenen bzw. erstatteten Studienbeiträge gemäß § 92 Abs. 1 Z 3 UG wird auf beiliegende Aufstellungen (Beilagen) verwiesen.

Nach den erhobenen Daten gibt es in den von den Pädagogischen Hochschulen alleine betriebenen Studien (Lehramt Primarstufe, Sekundarstufe Berufsbildung, Elementarpädagogik) keine Studierenden, die von den Regelungen in § 71 Abs. 1 Z 4 HG betroffen sind. Daher können keine diesbezüglichen Daten zur Verfügung gestellt werden.

#### Zu Fragen 3 und 4:

- *Wie vielen Studierenden, aufgelistet nach Universität bzw. PH, Staatsangehörigkeit und Semester, wurde gem. §92 Abs. 1 Zif 3a UG 2002 § 71 Abs. 1 Zif 5 HSG 2002 [sic!] der Studienbeitrag in den Jahren 2014-2019 erlassen bzw. rückerstattet?*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme der erlassenen Studienbeiträge aus Frage 3, aufgelistet nach Universität bzw. PH und Semester in den Jahren 2014-2019?*

Zur Anzahl der Studierenden, deren Studienbeitrag gemäß § 92 Abs. 1 Z 3a UG (Beitragsbefreiung von Studierenden aus Least Developed Countries) erlassen bzw. rückerstattet wurde, sowie zur Gesamtsumme der erlassenen bzw. erstatteten Studienbeiträge gemäß § 92 Abs. 1 Z 3a UG wird auf beiliegende Aufstellungen (Beilagen) verwiesen.

Nach den erhobenen Daten gibt es in den von den Pädagogischen Hochschulen alleine betriebenen Studien (Lehramt Primarstufe, Sekundarstufe Berufsbildung, Elementarpädagogik) keine Studierenden, die von den Regelungen in § 71 Abs. 1 Z 5 HG betroffen sind. Daher können keine diesbezüglichen Daten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Fragen 5 und 6:

- *Wie vielen Studierenden, aufgelistet nach Universität bzw. PH, Staatsangehörigkeit und Semester, wurde der Studienbeitrag in den Jahren 2014-2019 erlassen bzw. rückerstattet?*
- *Wie hoch war die Gesamtsumme der erlassenen Studienbeiträge aus Frage 5, aufgelistet nach Universität bzw. PH und Semester in den Jahren 2014-2019?*

Zur Anzahl der Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, deren Studienbeitrag erlassen bzw. rückerstattet wurde, sowie zur Gesamtsumme der erlassenen bzw. erstatteten Studienbeiträge wird auf beiliegende Aufstellungen (Beilagen) verwiesen.

Zu Fragen 7 und 8:

- *Wie viele Studierende zahlten, aufgelistet nach Universität bzw. PH, Staatsangehörigkeit und Semester, in den Jahren 2014-2019 einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 bzw. 363,36 + 10%?*
- *Wie hoch ist das Gesamtaufkommen in Euro - inklusive des erhöhten Beitrages bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist - der Studienbeiträge aus Frage 7, aufgelistet nach [sic!] Universität bzw. PH und Semester, in den Jahren 2014-2019?*

Zur Anzahl der Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die Studienbeiträge in den angefragten Beträgen entrichtet haben, sowie zum Gesamtaufkommen dieser Studienbeiträge wird auf beiliegende Aufstellungen (Beilagen) verwiesen.

Zu Fragen 9 und 10:

- *Wie viele Studierende zahlten, aufgelistet nach Universität bzw. PH, Staatsangehörigkeit und Semester, in den Jahren 2014-2019 einen Studienbeitrag in der Höhe von 726,72 bzw. 726,72 + 10%?*
- *Wie hoch ist das Gesamtaufkommen in Euro - inklusive des erhöhten Beitrages bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist - der Studienbeiträge aus Frage 9, aufgelistet nach Universität bzw. PH und Semester, in den Jahren 2014-2019?*

Zur Anzahl der Studierenden an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen, die Studienbeiträge in den angefragten erhöhten Beträgen entrichtet haben, sowie zum Gesamtaufkommen dieser Studienbeiträge wird auf beiliegende Aufstellungen (Beilagen) verwiesen.

Beilagen

Wien, 11. Februar 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

